

VG Ansbach

Urteil vom 8.8.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger, reiste eigenen Angaben zufolge am ... 2003 über den Flughafen ... in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am ... 2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab er im Wesentlichen an, er sei am ... 1993 im Rahmen einer Operation gegen die TKP-ML/TIKKO festgenommen und 11 Tage lang unter Folter verhört worden. Am 11. März 1993 sei Haftbefehl gegen ihn ergangen und Anklage wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Organisation beim Staatssicherheitsgericht ... erhoben worden. Kurz vor Erlass des Urteils sei die Anklage in Unterstützung und Unterschlupfgewährung einer illegalen Organisation abgeändert worden. Am 10. Dezember 1996 sei er dann zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Bereits 1996 habe er am Todesfasten teilgenommen. Im Gefängnis in ... habe er sich 2000 erneut am Todesfasten beteiligt, das er am 136. Tag aufgegeben und am 3. Juni 2001 fortgesetzt habe. Ab dem 27. Oktober 2001 sei die Vollstreckung seiner Haftstrafe aus gesundheitlichen Gründen mehrmals für sechs Monate ausgesetzt worden, zuletzt bis April 2003. Aus Angst vor weiteren Misshandlungen habe er seine Haftstrafe nicht mehr angetreten. Im Falle einer Rückkehr befürchte er, seine Haftstrafe wieder antreten zu müssen. Möglich sei aber auch, dass man ihn extralegal hinrichte.

Mit Bescheid vom 31. März 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen, forderte den Antragsteller zur freiwilligen Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides auf und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Türkei an.

Der Bescheid wurde am 1. April 2005 per Einschreiben zur Post gegeben.

Mit einem am Montag, den 11. April 2005 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. März 2005 zu verpflichten,  
den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen  
des § 60 Abs. 1 AufenthG und hilfsweise  
des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Zur Klagebegründung ließ er im Wesentlichen Folgendes vortragen:

Der Asylanspruch und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG seien nicht bereits nach § 60 Abs. 8 AufenthG ausgeschlossen. Die Annahme des Bundesamtes, der Kläger habe in der Türkei ein „schweres nichtpolitisches Verbrechen“ (§ 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alt. AufenthG) begangen, sei unzutreffend.

So treffe es bereits nicht zu, dass der Kläger vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in die Struktur der TKP-ML in besonders qualifizierter Weise eingebunden gewesen sei und demnach nach Maßgabe des deutschen Strafrechts den Tatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung erfülle. Der Kläger habe während seines Gefängnisaufenthalts nicht mit der TKP-ML sondern mit der TKP (ML) sympathisiert. Hierbei habe es sich um eine Abspaltung gehandelt, die jedoch nach allen Verfassungsschutzberichten als eigenständige Organisation gelte und sich heute in die MKP (Maoistische Kommunistische Partei) umbenannt habe.

Eine Mitgliedschaft in der TKP-ML sei jedoch seitens des Klägers während der Anhörung vor dem Bundesamt bestritten worden. Der Kläger habe ausgeführt, dass er bis zu seiner Festnahme im Jahre 1993 „eigentlich keine direkten Kontakte“ zu dieser Organisation gehabt habe. Er sei mit Angehörigen der Organisation befreundet gewesen, weil man ähnliche Ansichten gehabt habe. Tatsächlich habe er aber damals auch Kontakt zu Angehörigen anderer Organisationen gehabt. Erst während seiner mehrere Jahre andauernden Haft habe er sich zum Sympathisanten dieser Organisation entwickelt. Auch die türkische Staatsanwaltschaft sei im Gegensatz zu den anderen Beteiligten im Plädoyer nicht von einer Mitgliedschaft ausgegangen.

Weiterhin habe der Kläger darauf hingewiesen, dass bei seiner Verurteilung zunächst von einer Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation ausgegangen, diese Anklage aber dann in die Unterstützung einer illegalen Organisation umgewandelt worden und erst nach seiner Teilnahme am ersten Hungerstreik 1996 die Verurteilung wegen Art. 146 Abs. 1 StGB erfolgt sei. Dieser Sachverhalt ergebe sich aus dem Schriftstück der Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Izmir vom 7. März 1996. Aus den gesamten Ausführungen des Klägers bei seiner Anhörung ergebe sich, dass er nicht Mitglied der TKP-ML gewesen sei.

Dies folge auch aus weiteren Hinweisen: Der Kläger habe das Fasten nach seiner vorübergehenden Entlassung in Freiheit nicht fortgesetzt, wie dies andere militante Kader der Organisation getan hätten. Der Kläger habe nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland keinen Kontakt zu

Mitgliedern der Organisation gehabt. Eine individuelle Einbindung des Klägers in die Organisationsstruktur werde seitens der Beklagten lediglich vermutet, jedoch nicht belegt. Der Kläger habe seine Tatbeteiligung bestritten und darauf hingewiesen, dass er durch elftägige Folter zu einem Geständnis gezwungen worden sei, was er jedoch in der Hauptverhandlung widerrufen habe. Nachdem der Kläger kein Mitglied der TKP-ML gewesen sei und im Jahr 1993 nur über lockere Kontakte zu Angehörigen der Organisation verfügt habe, sei es auch nicht nachvollziehbar, dass er ausgerechnet an einem Banküberfall beteiligt gewesen sei. Es treffe auch nicht zu, dass der Taxifahrer – wie von der Beklagten angenommen – den Kläger identifiziert habe. Der Taxifahrer habe den Kläger in der Verhandlung gerade nicht erkannt. Es könne deshalb nicht angenommen werden, dass der Kläger den Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alt. AufenthG erfülle. Zudem sei davon auszugehen, dass vom Kläger keine „konkret andauernde Gefährdung“ ausgehe.

Auch lägen die seitens der Beklagten angenommenen Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alt. AufenthG nicht vor. Es treffe nicht zu, dass der Kläger eine terroristische Handlung begangen habe (§ 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alt. AufenthG). Zu keinem Zeitpunkt sei der Kläger als Mitglied in die TKP-ML aufgenommen worden und er habe auch keinen Beitrag bezahlt. Da der Kläger zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur deshalb verurteilt worden sei, weil man ihm ein politisches Delikt vorgehalten habe, komme auch der so genannte Politmalus zur Anwendung.

Darüber hinaus lägen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor, so dass bereits aus diesem Grund Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides aufzuheben sei.

Gemäß § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG habe eine Abschiebung in einen Staat zu unterbleiben, in dem Folter oder menschenrechtswidrige Handlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Die beachtliche Wahrscheinlichkeit ergebe sich im Konkreten bereits aus der Verfolgungsgeschichte des Klägers. Durch dessen zweimalige Teilnahme am Todesfasten und aufgrund der Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe wegen der Unterstützung der Organisation TKP-ML habe der Kläger Folter zu erwarten. Der Kläger habe sich über das Ausreiseverbot der türkischen Behörden hinweggesetzt und sich der weiteren Strafverbüßung entzogen. Er stehe weiterhin unter dem Verdacht, Mitglied der TKP-ML zu sein. Es sei deshalb konkret damit zu rechnen, dass mittels Folter versucht werde, aus dem Kläger Erkenntnisse zu dieser Organisation bzw. über Beziehungen zu Mitgliedern dieser Organisation heraus zu pressen.

Seitens der Beklagten werde selbst eingeräumt, dass individueller Missbrauch der Sicherheitsbehörden in der Türkei auch weiter verbreitet sei. Unzutreffend sei jedoch, dass dies seitens des Staates gezielt bekämpft werde. Sonst wäre es nicht denkbar, dass Folterfälle in der Vielzahl, wie vom Kläger dargestellt, aufträten. Entsprechend sei auch den Ausführungen des OVG Koblenz im Urteil vom 7. Mai 2004 zuzustimmen, wonach der zur Umsetzung der Reform nötige allgemeine Bewusstseinswandel und eine dementsprechende Praxis noch nicht in einer Weise eingetreten sei, die es rechtfertigen würde, eine nachhaltige Verbesserung der Menschenrechtsslage anzunehmen. Auch das OVG Saarlouis stelle im Urteil vom 1. Dezember 2004 fest, dass die Neigung zur Anwendung von Folter in der Praxis der türkischen Sicherheitsbehörden tief verwurzelt und aufgrund der neuen Gesetze gegen die Anwendung von Folter noch keine plötzliche umfassende Verbesserung eingetreten sei.

Beim Kläger lägen aber auch die Voraussetzungen des § 60 Art. 7 AufenthG vor, weil ihm eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohe.

Seitens der Beklagten werde auf die Erkrankung des Klägers am sog. Wernicke-Korsakow-Syndrom hingewiesen. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei Verbüßung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe während des Gefängnisaufenthalts eine ausreichende Therapie sowie eine allgemein medizinische, neurologisch-psychiatrische und krankengymnastische Betreuung bekommen würde.

Mit Beschluss des Einzelrichters vom 11. Mai 2005 (AN 1 S 05.30467) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides vom 31. März 2005 angeordnet.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember wurde die Verwaltungsstreitsache mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 zur weiteren Sachaufklärung vertagt

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2006 bat das Gericht das Auswärtige Amt um Mitteilung, ob der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei die durch das Staatssicherheitsgericht ... am 10. Dezember 1996 gegen ihn verhängte lebenslange Freiheitsstrafe weiter verbüßen müsse.

Mit einem am 1. März 2007 eingegangenen Schreiben nahm das Auswärtige Amt hierzu wie folgt Stellung:

Der Kläger müsse damit rechnen, die gegen ihn verhängte Haftstrafe weiter verbüßen zu müssen. Nachforschungen eines Vertrauensanwaltes des Auswärtigen Amtes hätten ergeben, dass das Urteil, u. a. gegen den Kläger am 8. Dezember 1997 Rechtskraft erlangt habe. Die Angeklagten hätten gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und eine Überprüfung beim Kassationsgericht beantragt. Das Überprüfungsergebnis sei am 13. Januar 1998 beim Staatssicherheitsgericht ... eingegangen und am 16. Januar 1998 vollstreckt worden. Das Kassationsgericht habe in seiner Überprüfung der Entscheidung des Staatssicherheitsgerichts zugestimmt.

Nach dem Inkrafttreten des neuen türkischen StGB im Jahre 2005 sei das Verfahren nochmals überprüft worden und das Kassationsgericht sei zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Die vier Angeklagten seien rechtskräftig zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Dies bedeute, dass sie Gefängnisstrafen von mindestens 24 Jahren verbüßen müssten.

In der mündlichen Verhandlung vom 7. August 2007 wiederholte der Klägerbevollmächtigte den Antrag aus dem Klageschriftsatz mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Asylgewährung nach Art. 16 a GG nicht mehr aufrechterhalten werde.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes und wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung auf die jeweiligen Sitzungsniederschriften vom 19. Dezember 2006 und vom 7. August 2007 Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten nach Art. 16 a GG anzuerkennen, in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten hat, liegt hierin eine konkludente teilweise Klagerücknahme. Das Verfahren ist insoweit unmittelbar beendet (vgl. § 92 Abs. 1 VwGO). Eines gesonderten Einstellungsbeschlusses bedarf es nicht. Die Kostenentscheidung kann in dem die Instanz abschließenden Urteil über den anhängig gebliebenen Teil getroffen werden.

Die Klage ist im Übrigen zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 31. März 2005 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG. Entsprechendes gilt für das Begehren, dem Kläger (subsidiär) Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zu gewähren.

Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet aus, da in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alt. AufenthG erfüllt sind.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 wurde § 51 Abs. 3 AuslG um einen neuen Satz 2 (entspricht nunmehr § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG) erweitert. Danach ist eine Berufung auf § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Verträge, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Hierin liegt die Übernahme der Regelung des Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention über den Ausschluss bestimmter Personen(gruppen) vom Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention, die anders als § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG a. F. (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG) eine rechtskräftige Verurteilung nicht verlangt und von dem Erfordernis eines territorialen Bezugs etwa in Gestalt einer unmittelbaren Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland absieht. Die neue Regelung setzt die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlassenen Resolutionen Nr. 1269 (1999) und Nr. 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um. In diesen werden alle Staaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen, erleichtern oder begehen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alt. AufenthG sind im Falle des Klägers durch die ihm mit Urteil des Staatssicherheitsgerichts Izmir vom 10. Dezember 1996 zur Last gelegte Straftat erfüllt. Wie sich aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, dessen Vorläuferregelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG durch Art. 22 Abs. 1 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft getreten war, eindeutig ergibt, ist der Tatbestand der Norm bereits dann gegeben, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die entsprechenden Taten begangen hat. Im Unterschied zu der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Regelung bedarf es einer rechtskräftigen Verurteilung im Ausland mithin nicht mehr. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die tatsächlichen Feststellungen in einem ausländischen Strafurteil die deutschen Verwaltungsbehörden und Gerichte für eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG erfüllt sind, nicht binden, mögen sie auch ein mehr oder weniger starkes Indiz dafür sein, dass sich der Ausländer tatsächlich so verhalten hat, wie ihm im Urteil zur Last gelegt wird.

Vorliegend beruft sich der Kläger darauf, dass die Verurteilung durch das Staatssicherheitsgericht Izmir auf seinem durch Folter erzwungenem Geständnis beruhe und das Urteil gegen grundlegende Bestimmungen der EMRK (Garantie eines fairen Verfahrens) verstoße. Nach dem gesamten Inhalt des Verwaltungsvorgangs und der Gerichtsakte, insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Staatssicherheitsgerichts ... vom 10. Dezember 1996, ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Kläger ein schweres nichtpolitisches Verbrechen in der Türkei begangen hat. Nach den im o.g. Urteil enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen hat der Kläger sich zusammen mit drei weiteren Personen am 2. März 1993 an einem bewaffneten Raubüberfall auf die Filiale der ... in ... beteiligt, um Geld für die TKP-ML/TIKKO zu beschaffen. Dabei überwältigten der Kläger und seine Mittäter mit Waffengewalt – der Kläger führte eine Pistole des Kalibers 7,65 mm mit sich – einen Taxifahrer, fesselten und knebelten ihn. Anschließend sperrten sie den Taxifahrer in den Kofferraum seines Taxis und fuhren mit diesem zu der betreffenden Bankfiliale, wobei der Kläger als Fahrzeugführer fungierte. Der Kläger wartete beim Auto, während die drei anderen Mittäter die Bank betraten, und Bargeld, Schuldscheine sowie Wertmarken an sich nahmen. Hierbei verletzten sie einen Bankbuchhalter durch einen Schuss in den Fuß. Der vor der Bank wartende Kläger verletzte einen vor der Bank stehenden Gendarmen durch Schüsse lebensgefährlich. Er konnte das Fahrzeug nicht starten, weshalb sämtliche Täter zu Fuß flohen und sich mit den verfolgenden Sicherheitskräften einen Schusswechsel lieferten. Anschließend wurden der Kläger und zwei Mittäter festgenommen, die Festnahme des vierten Mittäters erfolgte einen Tag später.

Mag aufgrund der langjährigen Erkenntnisse des Gerichts in Verfahren türkischer Asylbewerber und der Auswertung der einschlägigen Erkenntnisse einiges dafür sprechen, dass der Kläger während der Untersuchungshaft gefoltert worden ist und deshalb sich selbst belastet hat, so beruht das Urteil des Staatssicherheitsgerichts ... vom 10. Dezember allerdings nicht allein auf den Angaben des Klägers.

Vielmehr stützt das Staatssicherheitsgericht ... seine Feststellungen unter anderem auf die Geständnisse der Angeklagten vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter, die Festnahme der Verfolgten auf der Flucht unmittelbar nach dem Banküberfall, wobei die Tatwaffen, erbeutetes Geld und Dokumente sichergestellt wurden, die Aussagen eines Bankangestellten, diverse Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten über die sichergestellten Waffen und aufgefundenen

Patronenhülsen, die Identifizierung des Klägers und seiner Mittäter durch die Bankangestellten und den Taxifahrer, sowie auf Aussagen des verwundeten Gendarmen.

Wie das Oberlandesgericht ... im Auslieferungsverfahren des Mittäters ..... (vgl. Beschluss vom 23.8.2006, 2 Ausl A 36/06), geht das erkennende Gericht bei einer Gesamtschau der Beweislage davon aus, dass das in Rede stehende Urteil der Staatssicherheitsgericht Izmir vom 10. Dezember 1996 nicht auf der behaupteten Folter beruht. Es erscheint ausgeschlossen, dass die vom Staatssicherheitsgericht angeführten Beweise, insbesondere die Umstände der Inhaftierung, nach dem Banküberfall insgesamt und vollständig von der türkischen Exekutive im Zusammenspiel mit der Jurisdiktion willkürlich inszeniert worden sind, nur um einen unliebsamen Sympathisanten der TKP-ML/TIKKO verurteilen zu können. Ebenso ist es nicht vorstellbar, dass derartig viele Zeugen allein aufgrund polizeilichen Drucks ihre Aussagen getätigt und den Kläger als (Mit-) Täter identifiziert haben. Das Staatssicherheitsgericht Izmir hatte im Übrigen das Verfahren gegen den Kläger und die Mitangeklagten nicht – wie aus anderen Fällen bekannt – an sich gezogen. Der Kläger und die anderen Mitangeklagten sind zunächst vor dem Gericht für schwere Straftaten in ..., einem ordentlichen Gericht, angeklagt worden, das sich aber für unzuständig erklärt und das Verfahren an das Staatssicherheitsgericht ... abgegeben hat. Mit Blick auf diese gesamten Umstände liegen für das erkennende Gericht schwerwiegende Gründe für die Annahme vor, dass der Kläger die ihm vorgeworfene Teilnahme an dem Verbrechen begangen hat. Insofern ist die Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 7. August 2007, er habe an dem Banküberfall vom 2. März 1993 nicht teilgenommen, als bloße Schutzbehauptung ohne realen Hintergrund zu werten.

Die Angaben des Klägers, er sei deswegen in die Gegend von ... gekommen, weil seine Familie dort ein Café habe aufmachen wollen, und habe bei seiner Festnahme gerade einen Autostop an der Straße von ... nach ... gemacht, weil es dort keinen Minibus gegeben habe, erscheinen dem Gericht als unrealistisch und völlig unglaubwürdig. Der Kläger hat derartiges vorher weder dem Bundesamt noch dem Gericht gegenüber auch nur ansatzweise erwähnt, sondern vielmehr beim Bundesamt angegeben, seinen Urlaub in ... verbracht zu haben. In der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2006 hat der Kläger wiederum erklärt, er sei in ... festgenommen worden. Nach dem bei Gericht vorhandenen Kartenmaterial liegt die Stadt ... jedoch eindeutig nicht an der Straße von ... nach ..., sondern ca. 30 km von dieser entfernt. Auch ist die Annahme, die türkischen Sicherheitsorgane würden wahllos einen zufällig an der Straße wartenden Anhalter mitnehmen, um ihm einen gemeinschaftlich mit anderen begangenen Banküberfall in einem inszenierten „Schauprozess“ in die Schuhe schieben zu können völlig lebensfremd, zumal, wie oben unter Hinweis auf den Beschluss des Oberlandesgerichts ... vom 23. August 2006 (...) bereits dargelegt, die Verurteilung des Klägers durch das Staatssicherheitsgericht ... aufgrund einer Vielzahl von Beweismitteln und Zeugenaussagen erfolgt ist.

Das Gericht ist nicht verpflichtet und auch nicht in der Lage, dieses Strafurteil im Einzelnen auf mögliche Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Türkei Vertragsstaat der EMRK ist und damit der Kläger mögliche Verstöße gegen die EMRK vor dem Europäischen Menschenrechtshof in Straßburg im Wege der Individualbeschwerde überprüfen lassen kann. Dass der Kläger dies entgegen seiner

Ankündigung bei der gemäß § 25 AsylVfG vor dem Bundesamt am 7. Januar 2004 durchgeführten Anhörung (vgl. Bl. 28 der BA-Akte) seither nicht unternommen hat, ist ihm selbst zuzurechnen.

§ 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG und seine Vorgängerregelung sind wörtlich aus Art. 1 F (b) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (GK) übernommen worden. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bestimmte Personen, die des internationalen Schutzes als unwürdig erachtet wurden, aus der großen Gruppe der Flüchtlinge, die nach dem 2. Weltkrieg Hilfe erhalten mussten, auszuschließen waren. Was ein „schwerwiegendes“ nichtpolitisches Verbrechen im Sinne dieser Ausschlussklausel ist, ist nicht allgemein zu definieren, weil der Begriff Verbrechen in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Bedeutung hat. Es spricht vieles dafür, dass diese Beurteilung nach Maßgabe des deutschen Strafrechts zu erfolgen hat. Dies dürfte sich auch aus dem Grundgedanken ergeben, dass es sich hier um einen Ausschlussstatbestand handelt, dessen Anwendung restriktiv auszulegen ist. Die dem Kläger vorgeworfene Tathandlung wäre aber auch nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers ein in Mittäterschaft begangenes Verbrechen im Sinne des § 12 StGB. Denn der Kläger hätte sich auch im Bundesgebiet des schweren Raubes (vgl. § 250 StGB in der verschärften Variante des Abs. 2) sowie wegen der Schüsse auf einen dabei lebensgefährlich verletzten Polizisten des versuchten Mordes (vgl. § 211 Abs. 2 StGB: Tötung zur Verdeckung einer Straftat) schuldig gemacht.

Schließlich handelt es sich vorliegend auch um eine „nichtpolitische“ Straftat. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger möglicherweise aus politischen Beweggründen zu Gunsten der TKP-MKL/TIKKO gehandelt hat. Unter Berücksichtigung des schon aus Art. 1 F GK herzuleitenden Sinn und Zweck des Ausschlusses vom Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, den Ausländer der gerechten Bestrafung zuzuführen und einen Missbrauch des Asylrechts bzw. des Rechts auf Abschiebungsschutz zu verhindern, und vor dem Hintergrund des nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in New York gerade mit der Ergänzung des damaligen § 51 Abs. 3 AuslG durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz verfolgten Ziels, in Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Ausländern, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtigt sind, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention zuzuerkennen und so Deutschland als Ruheraum für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant zu machen, kommt es für die Entscheidung, ob das begangene Verbrechen eine politische oder nichtpolitische Straftat war, vielmehr maßgeblich auf die Art des Verbrechens an. Vorliegend hat das Gericht keine Zweifel, dass es sich bei der hier in Rede stehenden schweren Straftat um nichtpolitisches kriminelles Fehlverhalten des Klägers gehandelt hat (vgl. zum Ganzen: VG. Köln, Urteil vom 18.5.2006, 20 K 9038/03.A).

Weitere einschränkende Voraussetzungen für den Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG sind nicht gegeben. Insbesondere ist nicht die Prüfung erforderlich, ob von dem Kläger durch seinen Aufenthalt im Bundesgebiet konkret eine weitere Gefahr ausgeht. Dies hat das Gericht bereits mit Urteilen vom 6. März 2007 (AN 1 K 06.30018), 14. Dezember 2006 (AN 1 K 06.30883) und vom 6. Februar 2006 (AN 1 K 05.30351) entschieden. Hieran ist auch weiterhin festzuhalten. Denn weder der Wortlaut noch die Begründung zur Einführung der Vorschrift des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG lassen in dieser Hinsicht ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal erkennen. Auch von Verfassungen wegen ist aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein derartiges Erfordernis nicht geboten. Denn

ausweislich ihrer Begründung ist die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ausdrücklich unter Bezugnahme auf die oben geschilderten Ausschließungsgründe des Art. 1 F Genfer Konvention erlassen worden. Dahinter steht jedoch – wie oben ausgeführt – der Gedanke, dass der gemeine Straftäter, der im Ausland schwere Straftaten begangen hat, sich durch die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention nicht der Bestrafung und Verurteilung und deren Vollzug im Heimatland entziehen soll. Somit knüpft die Vorschrift des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG – wie auch Art. 1 F c) GFK – schon von ihrem Sinn und Zweck her ausdrücklich an ein in Vergangenheit liegendes Verhalten des Ausländers an (VG Hamburg vom 8.11.2006 - 7 A 653/06 und vom 18.9.2006 - 15 A 732/05; VG Schleswig vom 19.10.2006 - 2 A 221/05 VG Köln vom 18.5.2006; a. a. O.).

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch durch die Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG (ABl. 2004 L Nr. 304, S. 12) bestätigt. Nach deren Art. 12 Abs. 2 Nr. b reicht es für den Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung aus, dass ein Ausländer eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde.

Auch hiernach wird eindeutig (nur) an Handlungen in der Vergangenheit angeknüpft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG sind in der Person des Klägers nicht erfüllt.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

Dem Bevollmächtigten des Klägers ist allerdings zuzugeben, dass es in der Türkei weiterhin zu Fällen von Folter kommt.

Die Türkei hat zwar nachdrückliche Anstrengungen unternommen, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Dennoch kann nicht ohne Einschränkung davon ausgegangen werden, dass eine menschenrechtswidrige Behandlung durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis vollständig unterbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.7.2006 - 11 LB 264/05; OVG NRW, Urteil vom 14.2.2006 - 15 A 2202/00.A -; OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 - 3 L 66/00; vgl. auch Serafettin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg, S. 8; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen).

Die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007, der eine erhebliche Verbesserung der Menschenrechtssituation im Vergleich zur Situation vor 2001 attestiert, heißt es, dass der Ruf nach einschneidenderen Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde; im Osten und Südosten der Türkei komme es weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der terroristischen PKK und den türkischen Sicherheitskräften; in Touristenzentren würden Terroranschläge durch PKK-nahe Organisationen verübt; trotz Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs bekannt gewordener Fälle sei die

Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend; nach einem u. a. von Amnesty International und Pro Asyl am 23. Februar 2006 vorgestellten Gutachten würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auch derzeit noch auf der Grundlage erfordertes Geständnisse verurteilen; laut Menschenrechtsorganisationen sei davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Fälle von Folter und Misshandlung nicht bei offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkämen; allerdings lägen darüber, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit Misshandlung oder Folter komme, keine zuverlässigen Erkenntnisse vor; viele der angezeigten Fälle hätten keinen im weitesten Sinne als politisch zu bezeichnenden Hintergrund, sondern bezögen sich auf den Verdacht anderer krimineller Delikte, wie z. B. die Verfolgung von Drogendelikten. Es sei der Regierung noch nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden.

Nach einer Meldung der Zeitung „Die Zeit“ vom 6. September 2006 („Europarat: Folter in der Türkei noch nicht ausgerottet“) gelangt das Antifolterkomitee des Europarats in einem auf einer Delegationsreise beruhenden Bericht zu der Feststellung, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlungen gibt.

Der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 8. November 2006 attestiert der Türkei zwar Fortschritte auch im Bereich der Justiz und der Menschenrechte. Die Türkei müsse aber in einigen Bereichen die Menschenrechtslage wesentlich verbessern. Es gebe noch immer Fälle von Folter. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte besonders in den Kurdengebieten im Südosten werde nach wie vor nicht europäischen Maßstäben gerecht. Die Unabhängigkeit der Justiz sei inzwischen auf dem Papier gewährleistet, in der Praxis gebe es jedoch Einschränkungen. Ferner wird festgestellt, dass sich das Wiederaufflammen der Gewalt in einigen Teilen der Südosttürkei negativ auf die Menschenrechtslage ausgewirkt habe.

Auch der Bevollmächtigte des Klägers verweist auf eine Vielzahl von ihm benannter Fälle, in denen es zu Übergriffen des Militärs und der Sicherheitskräfte gekommen sein soll.

§ 60 Abs. 2 AufenthG setzt jedoch voraus, dass die Gefahr der Folter dem Kläger konkret, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit droht. Selbst eine in einem Staat bestehende allgemeine Praxis, in bestimmten Situationen zu bestimmten Zwecken Foltermaßnahmen anzuwenden, ergibt noch keine individuelle Gefährdung für jeden dorthin abgeschobenen Staatsbürger, solange diese nicht zur „Tagesordnung“ gehört (vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. A., RdNr. 5 f. zu § 53 AuslG m. w. N.).

Im Falle des Klägers bestehen Besonderheiten, die es ausschließen, anzunehmen, der Kläger werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Folter unterworfen. Er wird nach seiner Festnahme unverzüglich der Restverbüßung seiner Freiheitsstrafe zugeführt und nicht längere Zeit im Gewahrsam der Polizei oder der Sicherheitsbehörden verbleiben. Foltervorwürfe im Zusammenhang mit richterlichen Vernehmungen einschließlich der entsprechenden Gefängnisaufenthalte sind in repräsentativer Art und Weise jedenfalls in jüngerer Zeit nicht mehr bekannt geworden. Wie das OLG ... in seinem o.g. Beschluss vom 23. August 2006 (2 Ausl A 36/06) unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 31. Juli 2006 ausgeführt hat, kann davon ausgegangen

werden, dass aktuelle Fälle von Folter und Misshandlung nahezu ausschließlich bei nicht offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkommen. Entsprechend äußert sich das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 11. Januar 2007, in welchem deutlich gemacht wird, dass in türkischen Gefängnissen keine Fälle von Folter und Misshandlung mehr vorkämen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.3.2005 - III-4 Ausl (A) 59/04 - 61/05 III). Zu den Haftbedingungen in F-Typ-Gefängnissen wird dort ausgeführt, dass diese mitteleuropäische Standards hätten und in vielerlei Hinsicht als vorbildlich bezeichnet werden könnten. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass der Kläger – wie bereits vor seiner Ausreise – als politischer Häftling wiederum in einem Gefängnis Typ F untergebracht wird.

Es kann somit nicht festgestellt werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Folter unterworfen würde.

Dem Kläger droht nicht die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Der Kläger ist zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Todesstrafe ist in der Türkei durch das Reformpaket vom 3. August 2002 abgeschafft worden.

Der Kläger kann sich auch nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG berufen.

Hierbei kann offen bleiben, ob sich der Kläger nach der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 21.9.2005 - T-306/01) schon deshalb nicht auf die Europäische Menschenrechtskonvention berufen kann, da anderenfalls die in der Resolution Nr. 1269 des UN-Sicherheitsrates geforderte Auslieferung von Personen, die terroristische Handlungen begangen haben (Nr. 4 der genannten Resolution), in Frage gestellt würde.

Denn der Kläger muss sich jedenfalls darauf verweisen lassen, seine Rechte gegenüber möglichen Konventionsverletzungen in der Türkei und von der Türkei aus wahrzunehmen. Die Türkei ist Mitglied des Europarates und Unterzeichner der EMRK. Dem Kläger drohen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere und irreparable Nachteile, gegen die ein Rechtsschutz von der Türkei aus zu spät käme. Die Haftbedingungen in türkischen Gefängnissen geben – wie bereits dargelegt – keine Anhaltspunkte für menschenunwürdige Zustände. Sollten sie sich entgegen dieser Einschätzung als konventionswidrig erweisen, steht es dem Kläger frei, Rechtsschutz in der Türkei und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Anspruch zu nehmen. Dem Kläger ist es in jedem Fall möglich, Individualbeschwerde zum EGMR zu erheben und dort um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen. Die Türkei respektiert Entscheidungen des EGMR und seiner einstweiligen Anordnungen und setzt sie korrekt um (BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2004 - 1 C 14.04, BVerwGE 122, 271 ff., „Kaplan“).

Nach dem Gesagten besteht für den Kläger im Falle der Abschiebung oder freiwilligen Rückkehr keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Dies gilt auch im Hinblick auf die durch die Teilnahme des Klägers am sog. „Todesfasten“ verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Wernicke-Korsakow-Syndrom).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 2.1.1997, DVBl 1998, 27; vom 25.11.1997, DVBl 1998, 284 und vom 29.10.2002, DVBl 2003, 463) kann die Gefahr, dass sich

die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, im Einzelfall ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG a. F. begründen. Entsprechendes gilt für die seit dem 1. Januar 2005 anzuwendende Bestimmung des § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. OVG Münster vom 18.1.2005 - 8 A 1242/03.A).

Erforderlich ist, dass dem Kläger bei der Rückkehr in die Türkei eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohte. Erheblich wäre die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre die Gefahr, wenn der Kläger alsbald nach der Rückkehr in die Türkei in diese Lage geriete, da er wirksame medizinische Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene bezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG vom 29.10.2002, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind jedoch im Falle des Klägers nicht erfüllt.

Das erkennende Gericht geht mit dem Bundesamt, auf dessen Ausführungen im Bescheid vom 31. März 2005 gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG insoweit Bezug genommen wird, davon aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland wegen der nunmehr 6 Jahre zurückliegenden Teilnahme am Hungerstreik keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht und eine hinreichende medizinische Betreuung des Klägers auch in der Türkei durchgeführt werden kann.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Kläger in der Türkei mit der Restverbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe zu rechnen hat. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007, genügen, wie oben bereits dargelegt, die türkischen F-Typ-Gefängnisse mitteleuropäischen Standards und können in vielerlei Hinsicht als vorbildlich bezeichnet werden (Zellengröße, Hygiene, Betätigungsmöglichkeiten für Gefangene, ärztliche Betreuung).

Im Übrigen hat der Kläger keine aktuelle ärztliche Bescheinigung über eine aus der Teilnahme am „Todesfasten“ bei ihm nach wie vor bestehenden krankheitsspezifischen Symptomatik vorgelegt. Das vom Kläger hinsichtlich einer Behandlung wegen des Wernicke-Korsakow-Syndroms eingereichte Ärztliche Attest datiert vom 7. Dezember 2004.

Vor dem Hintergrund, dass er eine schwere Straftat begangen hat, kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, ihm sei subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 zu gewähren (Art. 17 Abs. 1 b) der Richtlinie).

Rechtsgrundlage der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG. Da das Gericht dem Antrag des Klägers nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprochen hat, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens (vgl. § 37 Abs. 2 AsylVfG).

Nach alledem war die Klage deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,- EUR (§ 30 RVG). Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.